

Richtlinie zur Erhebung von Gemeinkosten an der Universität Regensburg

(Beschlossen in der Sitzung der Universitätsleitung am 10.08.2020)

Die vorliegende Richtlinie zur Erhebung von Gemeinkosten an der Universität Regensburg ersetzt die bisher geltende Richtlinie für die Erhebung von Gemeinkosten, beschlossen in der 123. Sitzung des Rektorats am 15.07.2002, zuletzt geändert durch Beschlüsse der Universitätsleitung vom 14.01.2008, 27.10.2008 14.01.2011) und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

1. Zweck

Bei der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten, z.B. im Rahmen von Drittmittelprojekten, sonstigen Aufträgen für Dritte im Rahmen der Erzielung von Betriebseinnahmen oder Einnahmen aus Weiterbildungsstudiengängen aber auch bei der Durchführung institutionell geförderter Drittmittelprojekte wird regelmäßig Personal- und Sachinfrastruktur in Anspruch genommen.

2. Gemeinkostenpflicht

Grundsätzlich unterliegen alle Vorhaben, die als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Ziffer 2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation zu bewerten sind, sowie Projekte, die von der EU gefördert werden, der Gemeinkostenpflicht.

Ausgenommen von der Gemeinkostenpflicht sind Vorhaben, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln als echte Zuwendung gewährt werden. Eine echte Zuwendung liegt vor, wenn die Projektförderung aus öffentlichen Kassen ausschließlich auf Grundlage des Haushaltsrechts und den dazu erlassenen Nebenbestimmungen gewährt wird. Dies ist insbesondere bei Vorhaben des Bundes und der Länder der Fall.

Gemeinkosten werden ebenso nicht abgeführt, wenn eine Projektförderung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen von Einrichtungen gewährt werden, die öffentlichen Einrichtungen gleichgestellt sind. Dies ist bei Zuwendungen zur Projektförderung durch Stiftungen, Kommunen, Kirchen und Hochschulen sowie gemeinnützigen Vereinen in der Regel der Fall, solange es sich nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Ziffer 2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation handelt.

Die Einwerbung von Spenden für gemeinnützige Zwecke der Forschung und Lehre unterliegt nicht der Gemeinkostenpflicht.

Für Drittmittel, die durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft gewährt werden, gilt die Richtlinie zur Verwendung der DFG-Programmpauschale an der Universität Regensburg.

Für Drittmittel, die durch den Bund gewährt werden, gilt die Entscheidung der Universitätsleitung vom 24.01.2011 zur BMBF-Projektpauschale.

3. Höhe der Gemeinkosten

3.1. Gemeinkosten bei wirtschaftlicher Tätigkeit

Die Gemeinkosten betragen bei Vorhaben, die als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Ziffer 2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation zu bewerten sind, 25 % der direkten Vorhabenkosten.

Bei Vorhaben, die als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Ziffer 2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation zu bewerten sind und auf Basis von Gebührenordnungen kalkuliert werden, betragen die Gemeinkosten 10 % der

direkten Vorhabenkosten und werden vollständig dem zentralen Haushalt der Universität Regensburg zugeführt.

3.2 Gemeinkosten bei EU-geförderten Projekten

Der Gemeinkostenanteil beträgt 15 % der Zuwendungssumme und wird vollständig dem zentralen Haushalt der Universität Regensburg zugeführt.

Eine teilweise Befreiung von der Gemeinkostenpflicht kann beim Kanzler beantragt werden. Die Gründe, die zu einer Befreiung führen sollen, müssen ausführlich dargestellt und glaubhaft gemacht werden. Eine Befreiung erfolgt nicht alleine deshalb, weil die zur Verfügung stehenden Mittel durch die Erhebung der Gemeinkosten geringer werden.

3.3 Gemeinkosten bei Sponsoring

Der Gemeinkostenanteil beträgt 10 % Sponsoringeinnahmen und wird vollständig dem zentralen Haushalt der Universität Regensburg zugeführt. Bei selbstfinanzierten Tagungen kann eine Befreiung von der Gemeinkostenpflicht beim Kanzler beantragt werden.

3.4 Gemeinkosten bei Teilnehmerbeiträgen

Der Gemeinkostenanteil bei Teilnehmerbeiträgen wissenschaftlicher Tagungen an der UR beträgt 10 % der eingenommenen Beiträge und wird vollständig dem zentralen Haushalt der Universität Regensburg zugeführt. Bei selbstfinanzierten Tagungen kann eine Befreiung von der Gemeinkostenpflicht beim Kanzler beantragt werden.

4. Abwicklung

Die Gemeinkosten werden bei jedem Geldeingang auf dem zentralen Gemeinkostenkonto der Universität Regensburg verbucht.